

Bebauungsplan Berg Südwest 1. Änderung

Gemeinde: **Berg**

Name: **Berg- Südwest**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
BP	-		27.02.1970	27.07.1970
BP	-	1. Änderung	16.03.1983	25.01.1985
BP	-	2. Änderung	30.10.1991	14.11.1991

13

97I

SATZUNG DER GEMEINDE BERG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
"BERG SÜDWEST"

Aufgrund des §§ 1,2,8 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 18.8.1976, §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F.v. 20.06.1972, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975, hat der Gemeinderat von Berg in seiner Sitzung vom 16.03.1983 die folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Berg Südwest" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG beschlossen.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche und sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung in den Deckblättern.

§ 2

Bestandteile der Änderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung der Technischen Leitstelle des Gemeindeverbands Mittleren Schussentals M 1:1000 vom 15.12.1982 mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

§ 3

Begründung zur Änderung

Die Begründung vom 15.12.82 wird der Änderung, ohne Bestandteil derselben zu sein, beigelegt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planergänzungsbestimmungen zum Bebauungsplan "Berg-Südwest"

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BBauG u. nach der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung: Für das Bauland = Reines Wohngebiet -WR- nach § 3 der Baunutzungsverordnung
Für die Flächen der Landwirtschaft = keine Bebauung zulässig. Sie werden als Erholungsgebiet in landwirtschaftlicher Nutzung nach § 2 und 4 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen.

2. Maß der baulichen Nutzung: I = 1 Vollgeschoss
UG = 1 Untergeschoss (kein Vollgeschoss) 10B III
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschoßflächenzahl (GFZ) siehe Einschrieb im Plan



3. Bauweise: Offene Bauweise -o- nach § 22 der Baunutzungsverordnung.

4. Höhenlage: Die Höhenlage der geplanten Bauten ist in einen Geländeschnitt einzuzeichnen und wird im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt festgelegt.

B) Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

1. Hauptgebäude und Nebengebäude: Dachform: Flachdächer
Nebengebäude, außer Garagen sind nicht zugelassen.
2. Garagen: Die Garagen sind in massiver Ausführung mit Flachdach auszuführen.
3. Geländegestaltung: Die natürliche Geländeform soll möglichst unverändert bleiben. Erforderliche Abgrabungen oder Anschüttungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes und des Kreisbauamtes. Die geplanten Geländeänderungen sind in Geländeschnitten einzuzeichnen.

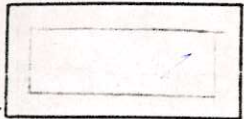
// Die nicht überbauten Grundstücksteile sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

WR

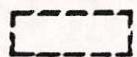
Bauland:
Reines Wohngebiet



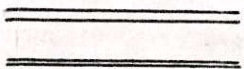
Baugrenzen



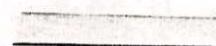
Landwirtschaftliche Flächen
(Erholungsgebiet)



Vorgesehene Flächen für
Stellplätze
oder Garagen



Verkehrsflächen



Grenze des
räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes



Ergänzung: Überschreitung der Baulinie und Baugrenze

Folgende Gebäudeteile sind nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baulinie und Baugrenze überschreiten:

Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Sonnenschutzeinrichtungen feststehend, Balkone, Terrassen und Veranden.

Zulässig sind als Überschreitungen: Im seitlichen Grenzabstand bis zu einer Länge von 40 % der jeweiligen Gebäudeseite und einer Tiefe von max. 1,50 m. Über die übrigen Baulinien und Baugrenzen auf die gesamte Gebäudeseite und bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m, sofern sie nicht den jeweiligen geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Berg, den 10. Dez. 1969

Handwritten signature

FD

Flachdach



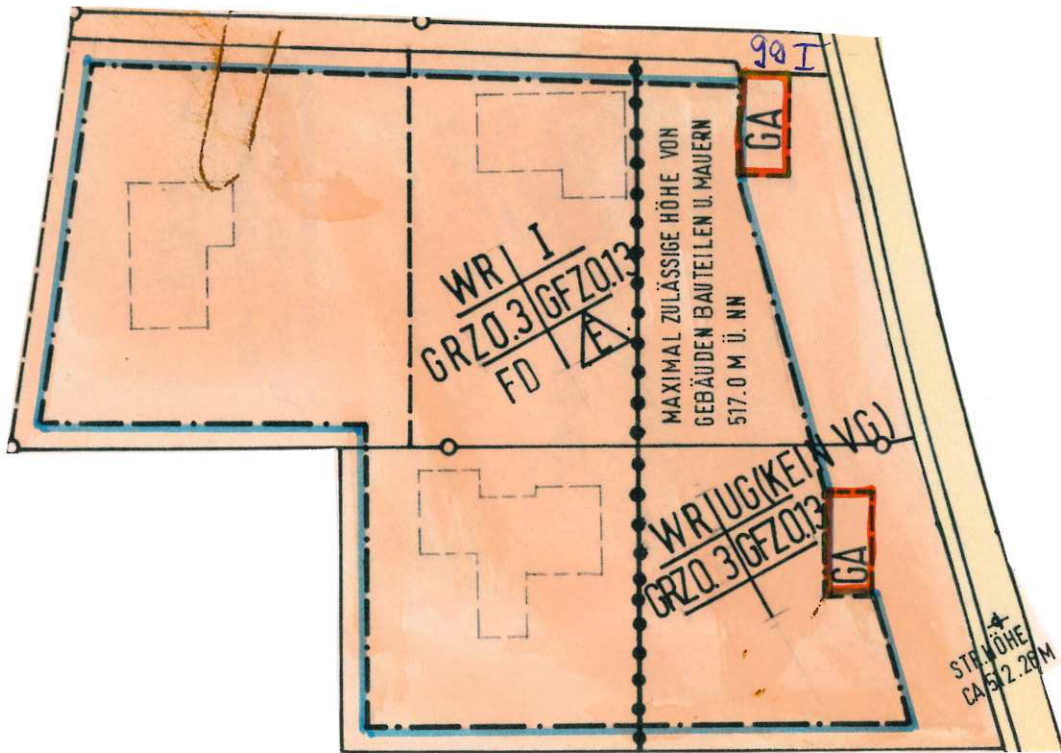
nur Einzelhäuser zulässig



Knötellinie - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.

101 III





101 I

FD Flachdach
 ▲
 E nur Einzelhäuser zulässig
 —●—●—●—●— Knötellinie - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.

103 I

I = 1 Vollgeschoss
 UG = 1 Untergeschoss (kein Vollgeschoss)
 Grundflächenzahl (GRZ) siehe Einschrieb im Plan
 Geschoßflächenzahl (GFZ)

GEF. 15.12.82
GEMEINDEVERBAND
MITTLERES SCHUSSENTAL
Technische Leitstelle in Weingarten



Anerkannt
Berg, 15.12.82

Birler

GEF. 15.12.82

GEMEINDEVERBAND
MITTLERES SCHUSSENTAL
Technische Leitstelle in Weingarten



Anerkannt 15.12.82

Birler

GEF. 15.12.82

GEMEINDEVERBAND
MITTLERES SCHUSSENTAL
Technische Leitstelle in Weingarten



Anerkannt
15.12.82

Birler

BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLÄNDERUNG "BERG-SÜDWEST"

DIE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STIMMTEN MIT DEN HEUTIGEN BEBAUUNGSANFORDERUNGEN DER EINZELNEN PARZELLEN DURCH VORHANDENE UND GEPLANTE ÜBERBAUUNGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ÜBEREIN.

DIE ART DER FESTSETZUNG MIT RELATIV KLEINEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND HOHEN AUSNUTZUNGSZIFFERN ERGAB KEINE SCHLÜSSIGE LOGIK. BEI DEN GROßEN GRUNDSTÜCKEN MIT KLEINER AUSNUTZUNGSMÖGLICHKEIT BESTEHT KEINE ERFORDERNIS, DEN STANDORT DER GEBÄUDE GENAU ZU FIXIEREN. AUS DIESER ERKENNTNIS WURDE DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VORGENOMMEN.

GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN:


DIE ÄNDERUNG ERFOLGT IN DER WEISE, DAB DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GROßFLÄCHIG ÜBER DIE GRUNDSTÜCKE AUSGEWIESEN WIRD. DABEI DARF IM SÜDÖSTLICHEN TEIL AN DER HANGKANTE ZUR MAIERHOFER HALDE (ABGEGRENZT DURCH KNÖDELLINIE) DIE ÜBERBAUUNG NUR SO ERFOLGEN, DAB DIE BAULICHEN ANLAGEN NICHT WESENTLICH ÜBER DAS GELÄNDE HERAUSRAGEN, UM DEM BILD DER GELOCKERTEN BAUWEISE, INSBESONDERE VON DER MAIERHOFERHALDE AUS, RECHNUNG ZU TRAGEN UND ZU SICHERN.

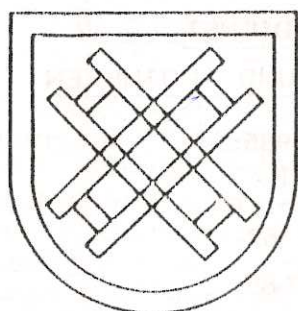
ES SOLL AUCH IN DER FERNWIRKUNG VERMIEDEN WERDEN, DAB AM HORIZONT SICH EINE SILHOUETTE MIT BAUTEN ABZEICHNET. UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DAB DAS BILD DER LOCKEREN BEBAUUNG IN DIESEM BEREICH ERHALTEN BLEIBT SOWIE EINE HOHE NUTZUNG VERMIEDEN WIRD, WURDEN DIE GRUND- U. GESCHOßFLÄCHEN SO GEWÄHLT, DAB SIE DER DERZEITIGEN BEBAUUNG ENTSPRECHEN. ES WURDE BEWUSST EINE HÖHERE GRUNDFLÄCHENZAHL ALS ^{DIE} GESCHOßFLÄCHENZAHL FESTGESETZT. SOMIT SIND BAUTEN GRÖßEREN UMFANGES IM ERDREICH MÖGLICH, DIESE KÖNNEN JEDOCH NICHT IM UMFANG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE AUFENTHALTSRÄUME ENTHALTEN (S. § 20 (2) BAUNVO) UND NUR IN BESCHRÄNKTEM UMFANG ÜBER DAS GELÄNDE HINAUSRAGEN (S. § 2 (8) 2 LBO).

GRUNDLAGE DIESER FESTSETZUNGEN SIND U.A. DIE BAUNVO UND DIE LANDESB AUORDNUNG (LBO). DURCH DIESE ÄNDERUNG ENTSTEHEN - VON DEN PLANUNGSKOSTEN ABGESEHEN - DER GEMEINDE KEI KOSTEN.

WEINGARTEN, DEN 15.12.1982

TECHNISCHE LEITSTELLE WEINGARTEN


BERGER



Mitteilungsblatt der Gemeinde Berg

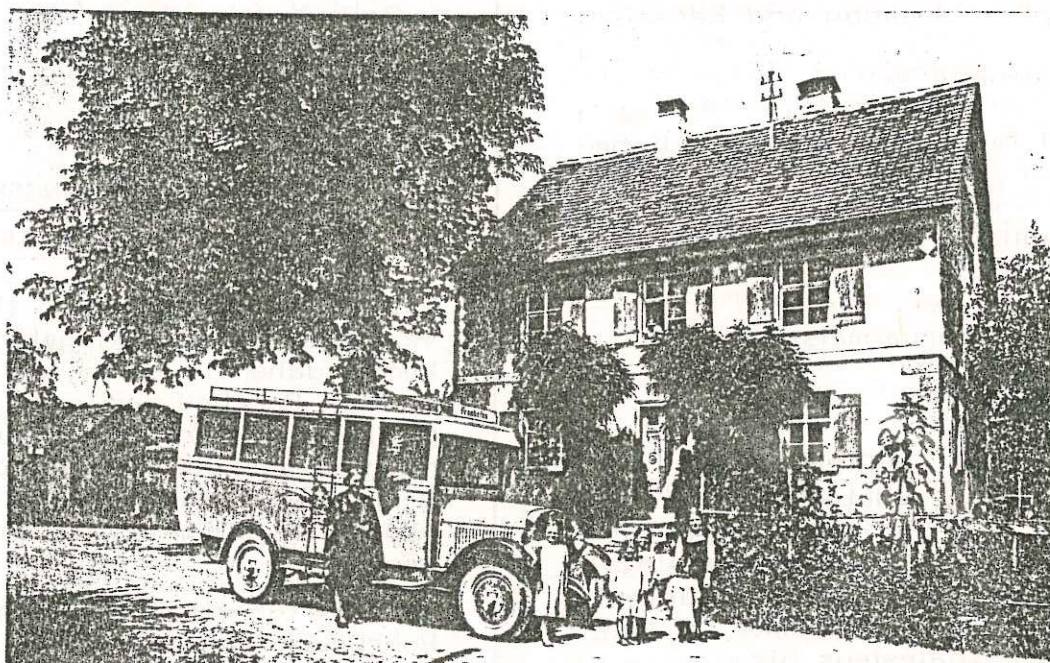
Amtsblatt der Gemeinde Berg
Herausgeber, verantwortlich, Druck + Verlag: Bürgermeisteramt Berg
Telefon: (0751) 4 49 30 / 4 51 70

Jahrgang 1985

Freitag, 25. Januar 1985

Nummer 04

WER VERFÜGT NOCH ÜBER HISTORISCHE FOTOGRAFIEN?

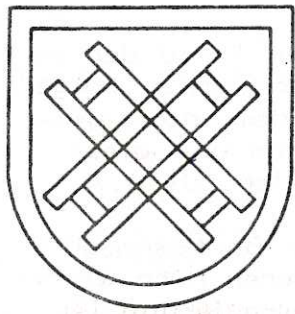


Auf unseren Aufruf im letzten Mitteilungsblatt sind schon einige Bilder bei uns eingegangen. Hierfür bedanken wir uns an dieser Stelle recht herzlich. Aber das bis jetzt vorliegende Bildmaterial reicht noch nicht aus, um einen Bildband herauszugeben. Deshalb bitten wir nochmals die Einwohner von Berg, sich die Mühe zu machen, in Schubläden und Alben nach Bildern zu sehen und uns diese zur Verfügung zu stellen.

Die obige Aufnahme zeigt einen Bus der Firma Stauber vor dem Haus Demuth in Ettishofen und stammt von etwa 1930.

Bürgermeisteramt

- . - . -



Mitteilungsblatt der Gemeinde Berg

Amtsblatt der Gemeinde Berg
Herausgeber, verantwortlich, Druck + Verlag: Bürgermeisteramt Berg

Jahrgang 1982

Donnerstag, 23. Dezember 1982

Nummer 51



Eine Berger Sternsingergruppe wurde von der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor kurzem zusammen mit Gruppen anderer Diözesen von Bundespräsident Carstens empfangen. Unsere Sänger (ökumenische Gruppe) singt seit etwa 10 Jahren gemeinsam im Raum Weiler zur Ehre Gottes und für Pfarrers Klingelbeutel.

Am Heiligen Abend werden 2 Bläserquartette der MUSIKKAPELLE BERG ab 17 Uhr die Bevölkerung mit weihnachtlichen Weisen erfreuen.

Öffentliche Bekanntmachung

ERHÖHUNG DER MÜLLABFUHRGEBÜHREN 1983

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.1982 beschlossen, die Müllabfuhrgebühren ab 01.01.1983 zu erhöhen.

Die Jahresgebühr beträgt je Mülleimer ab 01.01.1983 88,-- DM (bisher 84 DM).

Nächst ist man davon ausgegangen, daß die Erhöhung der Müllabfuhrgebühren für 1983 nicht notwendig wird. Nun hat jedoch der Landkreis Ravensburg die Deponiegebühren von 4,20 DM auf 5,88 DM je Einwohner angehoben. Für die Gemeinde Berg deutet dies Mehrkosten von ca. 6.000 DM.

Die Müllabfuhrgebühren auch die Aufwendungen für diese Einrichtung decken können, hat der Gemeinderat eine Erhöhung von 84,-- DM auf 88,-- DM beschlossen.

Die Mitteilung des Landratsamtes über die Erhöhung erhielt die Gemeinde erst am 12.12.1982, so daß die zu beschließende Satzungsänderung nicht mehr vor dem 01.01.1983 möglich ist.

Berg, 23. Dezember 1982

Winter, Bürgermeister

-. - . -

Öffentliche Bekanntmachung

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"BERG SÜDWEST"

gem. § 13 Bundesbaugesetz

- Grundsatzbeschluß -

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung vom 15.12.1982 beschlossen, den Bebauungsplan "Berg Südwest" zu ändern.

Die Änderung "Deckblatt mit Begründung" vom 15.12.1982, gefertigt vom Gemeindeverband Mittleres Schussental liegt in der Öffentlichkeit von

Montag, 03.01.83 - Freitag, 04.02.1983

- je einschließlich -

auf dem Bürgermeisteramt in Berg, Zimmer Nr. 4, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen beim Bürgermeisteramt Berg vorgebracht werden.

Berg, 23. Dezember 1982

Winter, Bürgermeister

-. - . -

TURNHALLE BERG

Die Turnhalle ist während den Weihnachts-

ferien (23. 12.82 - 08. 01. 83) geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Bürgermeisteramt

-. - . -



HALLENBAD BERG

Tel.: 0751 / 4 88 90

Öffentliche Badezeiten:

Wassertemperatur: 27° C
Badezeit: 1 1/2 Std.
Dienstag 17.00 - 22.00 Uhr
Freitag 17.00 - 21.00 Uhr
(Kinder- und Familienbad)

W A R M B A D E T A G E :

Wassertemperatur: 30° C
Badezeit: 1 Std.
MITTWOCH 13.30 - 22.00 Uhr
und
DONNERSTAG 13.30 - 22.00 Uhr

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten zum Jahreswechsel:

21.12. - 27.12.82	geschlossen
28.12./29.12./30.12.82	geöffnet
04.01./05.01./07.01.83	geöffnet
06.01.83	geschlossen

Ab 11. Januar 1983 gelten wieder die üblichen Badezeiten.

Ab 10. Januar 1983 wird im Hallenbad Berg wieder ein neuer Anfängerschwimmkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchgeführt.

18.00 Uhr	Kinder / Jugendliche
19.00 Uhr	Kinder / Jugendliche
20.00 Uhr	Erwachsene

Der Kurs findet immer montags statt, umfaßt 10 Abende und kostet (incl. DLRG + Depotgeld) für

Kinder/Jugendliche	35,-- DM
Erwachsene	45,-- DM.

Anmeldungen zum Schwimmkurs bitte telefonisch vor Kursbeginn beim Bürgermeisteramt Berg in Ettishofen, Tel.: 0751 / 4 49 30 - 4 51 70.

-. - . -